

Erläuterung

KLJB Diözesanversammlung 2026

Initiator*innen: AG Stimmschlüssel

Titel: zu A3/A4: Näheres zum Berechnungsverfahren
der Stimmschlüssel

Hinweis vorab:

In der bisherigen Fassung der Erläuterung wurde im Absatz „Zusatzmandate“ fälschlicherweise angegeben, dass das Ergebnis auf ganze Zahlen gerundet wird. Tatsächlich erfolgt eine Abrundung auf ganze Zahlen. Dies wurde in der vorliegenden Fassung korrigiert. Zudem wurde der Absatz zu den Restmandaten zur Verbesserung der Verständlichkeit überarbeitet.

Das Hare-Niemeyer-Verfahren, auch als Hare-Quota-Prinzip, Hare-Quotient oder Hare-Methode bekannt, ist ein Konzept, das in Verbindung mit Wahlsystemen verwendet wird, um die Verteilung von Sitzen oder Mandaten basierend auf den Wählerstimmen zu bestimmen. Es ist nach dem britischen Mathematiker und Politiker Thomas Hare, der es im 19. Jahrhundert entwickelte und dem deutschen Mathematiker Horst F. Niemeyer, der es in den 1970er Jahren erweiterte, benannt.

Das Prinzip beruht auf dem Gedanken der proportionalen Repräsentation, bei dem das Ziel darin besteht, dass die Sitzverteilung im Parlament oder in einer anderen repräsentativen Institution die politischen Ansichten der Wählerschaft möglichst genau widerspiegelt. Neben einigen Bundesländern in Deutschland setzen auch Staaten wie Dänemark, Italien, Griechenland, die Ukraine, die Schweiz und Österreich auf dieses Verfahren.

Die genaue Anwendung dieses Verfahrens wird in den folgenden Abschnitten für den

Bezirks- und den Diözesanversammlungsstimmsschlüssel erläutert.

Im Folgenden ist der Begriff Mandat dem Begriff Stimme gleichzusetzen.

Berechnungskonzept für den Bezirksstimmsschlüssel

Grundmandate

Die Einführung von Grundmandaten stellt sicher, dass jede Ortsgruppe unabhängig von ihrer Mitgliederzahl in der Bezirksversammlung vertreten ist und ein Mitspracherecht behält. Dadurch wird verhindert, dass Ortsgruppen mit wenigen Mitgliedern von der Beteiligung an Entscheidungsprozessen ausgeschlossen werden.

Zudem ermöglichen Grundmandate auch neu gegründeten Ortsgruppen bereits im Gründungsjahr eine Beteiligung an der Arbeit der Bezirksversammlung. Da in dieser Phase aufgrund der Beitragsfreiheit noch keine ordentlichen Mitglieder vorhanden sind, würde ohne eine solche Regelung keine Vertretung zustande kommen.

Vorgesehen sind daher **zwei Grundmandate pro Ortsgruppe**. Dadurch wird sichergestellt, dass jede Ortsgruppe unabhängig von ihrer Größe an der Entwicklung des Bezirks mitwirken und an Entscheidungen teilnehmen kann.

Gesamtdelegierte

Aufgrund der unterschiedlichen Größen der Bezirke kann kein vollständig einheitlicher Verteilungsschlüssel für alle Bezirke angewendet werden. Um dennoch eine nachvollziehbare und faire Bemessung der Größe der Bezirksversammlungen zu ermöglichen, wird die Gesamtzahl der Delegierten anhand der Anzahl der Ortsgruppen eines Bezirks gestaffelt.

Die vorgeschlagene Staffelung orientiert sich dabei an den derzeitigen Größen der bestehenden Bezirksversammlungen und soll eine praktikable sowie verhältnismäßige Zusammensetzung der Versammlungen gewährleisten.

Daraus ergibt sich folgende Einteilung:

- **0 bis 8 Ortsgruppen:** 30 Delegierte

• **9 bis 12 Ortsgruppen:** 40 Delegierte

• **13 bis 16 Ortsgruppen:** 60 Delegierte

• **17 bis 20 Ortsgruppen:** 80 Delegierte

• **ab 21 Ortsgruppen:** 95 Delegierte

Sollte ein Bezirk künftig deutlich über 21 Ortsgruppen hinaus anwachsen, besteht die Möglichkeit, diese Staffelung entsprechend zu erweitern, um auch für größere Bezirke eine angemessene Vertretung sicherzustellen.

Für die Berechnung zur Verfügung stehende Mandate

Damit das Verteilungsverfahren angewendet werden kann, muss eindeutig festgelegt sein, wie viele Mandate tatsächlich für die Berechnung zur Verfügung stehen. Da jede Ortsgruppe zwei Grundmandate erhält, sind diese bereits fest vergeben und stehen nicht für die Verteilung im Berechnungsverfahren zur Verfügung.

Zur Ermittlung der Mandate, die nach dem vorgesehenen Verfahren verteilt werden können, wird daher von der festgelegten Gesamtzahl der Delegierten die Summe der Grundmandate abgezogen. Diese ergibt sich aus der Anzahl der Ortsgruppen multipliziert mit zwei.

Die Zahl der für die Berechnung verfügbaren Mandate ergibt sich somit aus folgender Rechnung:

$$\text{Anzahl der zur Verfügung stehenden Mandate} = \text{Gesamtzahl der Delegierten} - (\text{Anzahl der Ortsgruppen} \times 2 \text{ Grundmandate})$$

Hare-Quote

Die Hare-Quote definiert den Schwellenwert, der erreicht werden muss, um ein zusätzliches Mandat zu erhalten. Sie legt fest, wie viele Mitglieder rechnerisch auf ein Mandat entfallen.

Zur Berechnung der Hare-Quote wird die Gesamtzahl aller Mitglieder eines Bezirks durch die Anzahl der Mandate geteilt, die für das Verteilungsverfahren zur Verfügung stehen (also nach Abzug der Grundmandate).

Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Hare-Quote} = \text{Gesamtzahl aller Mitglieder} / \text{Anzahl der zur Verfügung stehenden Mandate}$$

Der so ermittelte Wert gibt an, wie viele Mitglieder erforderlich sind, damit rechnerisch ein weiteres Mandat vergeben werden kann. Auf dieser Grundlage werden die Mandate anschließend proportional auf die Ortsgruppen verteilt.

Zusatzmandate

Die Zusatzmandate werden auf Grundlage der Mitgliederzahlen der einzelnen Ortsgruppen berechnet. Dazu wird die Mitgliederzahl jeder Ortsgruppe durch die zuvor ermittelte Hare-Quote geteilt. Das Ergebnis wird anschließend auf ganze Zahlen abgerundet. Die so entstehenden Werte geben an, wie viele Zusatzmandate einer Ortsgruppe zustehen.

Restmandate

Nach der Berechnung der Zusatzmandate durch die Teilung der Mitgliederzahlen durch die Hare-Quote und dem anschließenden Abrunden entstehen in der Regel verbleibende Dezimalreste. Diese entstehen, weil die Berechnung häufig keine ganzen Zahlen ergibt und die Nachkommastellen zunächst nicht zu einem vollständigen Mandat führen.

Da durch das Abrunden nicht alle verfügbaren Mandate vergeben werden, bleiben sogenannte Restmandate übrig. Diese werden anschließend auf Grundlage der größten verbleibenden Dezimalreste verteilt.

Zur praktischen Umsetzung werden die Ortsgruppen nach der Größe ihrer Dezimalreste absteigend sortiert. Die verbleibenden Mandate werden anschließend der Reihe nach an die Ortsgruppen mit den größten Resten vergeben, bis alle Restmandate verteilt sind.

Zur mathematisch eindeutigen Bestimmung der berücksichtigten Restwerte kann alternativ ein Schwellenwert definiert werden:

$$\text{Schwellenwert} = n\text{-kleinster Wert (Liste der Restwerte, Anzahl der Ortsgruppen - Anzahl der Restmandate + 1)}$$

Dabei entspricht der Schwellenwert dem kleinsten Restwert, der noch zur Zuteilung eines zusätzlichen Mandats führt.

Alle Ortsgruppen, deren Dezimalrest größer oder gleich diesem Schwellenwert ist, erhalten ein zusätzliches Mandat, bis alle Restmandate vergeben sind. Dieses Verfahren stellt sicher, dass die verbleibenden Mandate möglichst proportional zur tatsächlichen Mitgliederstärke verteilt werden.

Gesamtmandate der Delegation

Die Gesamtzahl der Mandate einer Ortsgruppendelegation ergibt sich aus der Summe der Grundmandate, der Zusatzmandate sowie der gegebenenfalls zugeteilten Restmandate.

Die Berechnung erfolgt somit nach folgendem Prinzip:

$$\text{Gesamtmandate einer Ortsgruppe} = \text{Grundmandate} + \text{Zusatzmandate} + \text{Restmandate}$$

Um eine übermäßige Konzentration von Stimmrechten bei sehr großen Ortsgruppen zu vermeiden, wird die Gesamtzahl der Mandate pro Ortsgruppe begrenzt. Es gilt eine **Obergrenze von sechs Mandaten pro Ortsgruppe**.

Ergibt die rechnerische Verteilung beispielsweise neun Mandate für eine Ortsgruppe, wird die Anzahl dennoch auf maximal sechs stimmberechtigte Delegierte begrenzt. Diese Deckelung stellt sicher, dass auch kleinere Ortsgruppen angemessen berücksichtigt werden und das Kräfteverhältnis innerhalb der Versammlung ausgewogen bleibt.

Bezirksvorstand

Zusätzlich zu den Mandaten der Ortsgruppen erhält auch der Bezirksvorstand eigene Mandate in der Bezirksversammlung. Diese sollen sicherstellen, dass der Vorstand als gewähltes Leitungsgremium angemessen an den Entscheidungen der Versammlung beteiligt ist.

Die Anzahl der Mandate des Bezirksvorstands beträgt zehn Prozent der Gesamtzahl der Delegierten, jedoch mindestens sechs Mandate. Entstehen bei der Berechnung Bruchteile, werden diese auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet.

Bei einem nicht vollständig besetzten Vorstand können Mandate nicht an Dritte delegiert werden.

Die Mandate des Bezirksvorstands werden zusätzlich zur Gesamtzahl der Delegierten berücksichtigt und entsprechend zur Gesamtzahl der Mandate der Versammlung hinzugerechnet.

Berechnungskonzept für den Diözesanstimmschlüssel

Grundmandate

Analog zum Schlüssel für die Bezirksversammlungen sieht auch der Diözesanschlüssel Grundmandate vor. Diese stellen sicher, dass jede Bezirksdelegation unabhängig von ihrer Größe in der Diözesanversammlung vertreten ist.

Jede Delegation erhält daher zwei Grundmandate. Damit ist gewährleistet, dass jede Bezirksdelegation mindestens mit zwei stimmberechtigten Delegierten an der Versammlung teilnimmt. Diese Grundmandate bilden die Mindestvertretung und werden unabhängig von weiteren Berechnungen vergeben.

Gesamtdelegierte

Für die Diözesanversammlung wird eine maximale Delegiertenzahl von 75 Delegierten vorgeschlagen. Diese Festlegung orientiert sich an der aktuellen Größe der bestehenden Diözesanversammlung und soll eine arbeitsfähige sowie überschaubare Versammlung gewährleisten.

Die Zahl bildet damit den Rahmen für die Verteilung der Delegierten auf die einzelnen Bezirksdelegationen. Innerhalb dieses Rahmens erfolgt die weitere Berechnung der Mandate nach dem vorgesehenen Verteilungsschlüssel.

Weiterer Diözesanstimmschlüssel

Der weitere Diözesanstimmschlüssel folgt im Grundsatz dem gleichen Berechnungsprinzip wie der zuvor beschriebene Bezirksstimmsschlüssel. Auch hier erfolgt die Verteilung der Mandate auf Grundlage der Mitgliederzahlen, unter Anwendung der Hare-Quote sowie der Vergabe von Zusatz- und gegebenenfalls Restmandaten.

Ein Unterschied besteht jedoch bei der Begrenzung der Delegationsgröße. Um eine ausgewogene Vertretung der Bezirke sicherzustellen, wird die maximale Größe einer Delegation auf acht Mandate pro Bezirk begrenzt.

Ergibt die rechnerische Verteilung eine höhere Mandatszahl, wird die Delegation dennoch auf maximal acht stimmberechtigte Delegierte begrenzt. Diese Deckelung soll verhindern, dass einzelne Bezirke ein überproportional großes Stimmgewicht innerhalb der Diözesanversammlung erhalten.

Diözesanvorstand

Zusätzlich zu den Mandaten der Bezirksdelegationen erhält auch der Diözesanvorstand eigene Mandate. Die Anzahl dieser Mandate entspricht der Zahl der vorgesehenen Diözesanvorstandsposten. Damit wird sichergestellt, dass der Vorstand als gewähltes Leitungsgremium angemessen an den Entscheidungen der Diözesanversammlung beteiligt ist.

Ist der Vorstand nicht vollständig besetzt, können die entsprechenden Mandate nicht auf andere Personen übertragen oder delegiert werden.

Die Mandate des Diözesanvorstands werden zusätzlich zu den Mandaten der Bezirksdelegationen berücksichtigt und entsprechend zur Gesamtzahl der Delegierten der Versammlung hinzugerechnet.